"Kulturallianz Region Königs Wusterhausen e.V." Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: "Kulturallianz Region Königs Wusterhausen e.V."

- 1. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein ist nicht auf Erwerb oder Gewinn ausgerichtet.
- 2. Der Sitz des Vereins ist Königs Wusterhausen.
- Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von kulturellen Aktivitäten, Traditionspflege und die Vermittlung von Geschichtskenntnissen in Königs Wusterhausen und der Region insbesondere durch

- 1. Vorbereitung und Realisierung kultureller Veranstaltungen am Standort Schloss und Kavalierhäuser Königs Wusterhausen.
- 2. Die Integration von Bildungsveranstaltungen und wissenschaftlichen Aktivitäten, die sich mit der Geschichte Brandenburg-Preußens sowie des Schlosses und der Kavalierhäuser Königs Wusterhausen auseinandersetzen.
- 3. Die Pflege von Traditionen und Jubiläen mit historischem und regional typischem Profil.
- 4. Die Förderung von Aktivitäten, die darauf gerichtet sind, bürgerschaftliches Engagement wie auch das Einwerben von materiellen und finanziellen Mitteln aus unterschiedlichen Quellen zu organisieren, um das geistig kulturelle Leben in Königs Wusterhausen qualifiziert zu unterstützen.
- 5. Die Kooperation mit unterschiedlichen Partnerschaften der Wirtschaft, der Kultur, des Handels sowie auch der Verwaltung ist Basis der Entfaltung eines kulturellen Engagements in Stadt und Region Königs Wusterhausen.
- 6. Die Entfaltung von Aktivitäten, die darauf gerichtet sind, die kulturellen und historischen Potentiale von Schloss und Stadt Königs Wusterhausen eng mit Möglichkeiten und Ressourcen zu verbinden, die die Stadt Berlin präsentiert, sind ein wesentlicher Schwerpunkt gemeinsamer Aktivität.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Nur insoweit, als die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, können Personen angestellt werden. Es dürfen dafür keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 4 Mitglieder

- Der Verein hat ordentliche und f\u00f6rdernde Mitglieder.
- 2. Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil.
- 3. Fördernde Mitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins, ohne an der Vereinsarbeit teilzunehmen; sie fördern die Vereinstätigkeit durch Geldbeträge oder Sachleistungen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, Verein und Körperschaft; förderndes Mitglied jede natürliche Person oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit Angabe der gewünschten Mitgliedsart an den Vorstand zu richten.
- 2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Seine Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Überprüfung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 3. Die Entscheidung über Aufnahmeanträge wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht gehalten, Gründe für seine Entscheidung mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch den Tod bei natürlichen Personen
 - durch Auflösung der juristischen Person
 - durch freiwilligen Austritt
 - · durch Ausschluss
- 2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum jeweiligen Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Beirat einstimmig den Ausschluß eines Mitgliedes fordert.

§ 7 Beiträge

Die Höhe eines etwaigen Aufnahmebeitrages sowie der jährlichen Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den für sie vorgesehenen Veranstaltungen teilzunehmen und sonstige Vereinseinrichtungen zu benutzen.
- 2. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Stimmberechtigt sind lediglich die ordentlichen Mitglieder wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nur mit schriftlicher Vollmacht, die nur an ein anderes ordentliches Mitglied erteilt werden kann, zulässig.
- 3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten. Jeder Anschriftenwechsel ist sofort dem Vorstand mitzuteilen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 10)
- der Vorstand (§11)
- der Geschäftsführer (§ 12)
- das Kuratorium (§ 13)

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einberufen. Die Einberufung ist wirksam durch Aufgabe zur Post an die letzte dem Verein vom Mitglied bekannt gegebene Anschrift.

Der Vorstand kann - er ist auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder hierzu verpflichtet - außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Über den wesentlichen Hergang der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse fertigt der Vorstand, der sich hierzu Dritter bedienen kann, ein Protokoll an, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern in Abschrift zuzuleiten ist.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§11)
Bestimmung der Vereinspolitik und Genehmigung der Projekte
Entgegennahme der Jahresberichte und -abschlüsse des Vorstandes und dessen
Entlastung
Genehmigung eines Haushaltsplanes
die Bestimmung des Aufnahmegeldes und der Mitgliedsbeiträge
Satzungsänderungen
Auflösung des Vereins.

- 3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt und zwar mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren. Vorstandsmitglieder bleiben bis zu Neubestellung der jeweiligen Gremien im Amt.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit beziehungsweise ordnungsgemäßer Vertretung mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder.

Ist in einer Mitgliederversammlung nicht die Hälfte der ordentlichen Mitglieder erschienen oder vertreten, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In der Einladung ist dann anzugeben, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist. Zu dieser neuen Mitgliederversammlung kann bereits mit der Einberufung der ersten Mitgliederversammlung eingeladen werden.

5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung andere Mehrheiten vorsehen. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist zulässig; hierzu ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht in der Mitgliederversammlung erforderlich.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch durch schriftliche Befragung aller ordentlichen Mitglieder ohne Zusammentreten der Versammlung im Wege schriftlicher Stimmabgabe erfolgen. In diesem Falle hat der Vorstand angemessene Fristen zur Stimmabgabe über einen Abstimmungspunkt oder mehrere Abstimmungspunkte zu setzen; nach Ablauf dieser Frist wird die Stimme eines ordentlichen Mitgliedes, das nicht abgestimmt hat, der Nichtbeteiligung an der Mitgliederversammlung gleichgestellt.

Für Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren gelten die gleichen Mehrheiten wie für Ab-Stimmungen auf Mitgliederversammlungen. Für im schriftlichen Verfahren gefasste Beschlüsse gelten

§11 Vorstand

- 1. Der Vorstand kann bis zu sechs Mitgliedern haben. Sind mehrere Mitglieder bestellt, so besteht der Vorstand mindestens aus drei Mitgliedern, dem Präsidenten, dem Stellvertreter des Präsidenten sowie dem Schatzmeister und ggf. weiteren beratenden Mitgliedern.
- 2. Der Präsident ist alleinvertretungsberechtigt. Der stellvertretende Präsident und der Schatzmeister vertreten gemeinschaftlich.
- Der Präsident im Verhinderungsfall sein Stellvertreter beruft und leitet die Vorstandssitzungen, die nach Bedarf stattfinden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gegenüber dem Präsidenten ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- 4. Im Vorstand entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Vorstand legt entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Einzelheiten der Vereinsarbeit fest. Er überwacht die Arbeit der Geschäftsstelle.
- 5. Sollte das Vereinsregister, das Finanzamt oder andere Behörden Einwände im Zusammenhang mit der Gründung, Fortsetzung etc. des Vereins und dessen Satzung haben, können die. entsprechenden Veränderungen durch den Präsidenten allein ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung und/oder des restlichen Vorstandes vorgenommen werden.
- 6. Scheidet ein Vorstandsmitglied, aus welchem Grund auch immer, vorzeitig aus, so findet in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl statt.

§ 12 Geschäftsführer

- 1. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes den Geschäftsführer bestellen. Dem Geschäftsführer obliegt die Besorgung der Vereinsgeschäfte. Im Rahmen seiner Geschäftsführung folgt er den durch Vorstand und Beirat gegebenen Richtlinien. Er ist besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB.
- Die Verpflichtung des Geschäftsführers erfolgt durch den Präsidenten des Vorstandes auf der Grundlage eines dazu abzuschließenden Geschäftsbesorgungsvertrages.
- 3. Der Geschäftsführer steht der Geschäftsstelle des Vereins vor und setzt die Vereinsaufgaben in die Tat um. Er konzipiert die Projekte und Veranstaltungen im einzelnen und unterbreitet sie dem Vorstand.
- 4. Der Geschäftsführer ist nicht Mitglied des Vorstandes.

§ 13 Das Kuratorium

- Der Verein kann ein Kuratorium berufen. Über seine mögliche Einsetzung entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder des Kuratoriums müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
- 2. Das Kuratorium unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Es hat bis zu zehn Mitglieder. Die Mitglieder des Kuratoriums wählen ihren Sprecher.
- 3. Die Aufgaben des Kuratoriums bestehen in beratender Mitwirkung bei der Feststellung von Richtlinien für die Arbeit des Vereins oder bei der Durchführung einzelner Tätigkeitsbereiche. Es unterstützt die Vereinsarbeit lobbyistisch.
- 4. Das Kuratorium tritt auf Bedarf zusammen, mindestens einmal im Jahr. Kuratoriumssitzungen finden auf Veranlassung des Präsidenten oder auf Anregung von mindestens zwei Kuratoriumsmitgliedern statt. Der Vorstand und der Geschäftsführer haben das Recht auf Teilnahme an Kuratoriumssitzungen.